sich der Verfasser stützt, sind von ihm dahin geändert worden, daß die geistliche Gewalt über der weltlichen stehend erscheint. Dieselbe Tendenz wie bei den Pseudoisidorischen Dekretalien läßt denselben Verfasser vermuten. Vgl. Seeliger, D. Kap. der Karolinger, 1893.

Das Schöffengericht. Die Grafen trieben oft Mißbrauch mit der Betquis, an bellebigen Terminen die Gerichtsversammlungen abzuhlaufen, indem sie diese in ungünstige Zeiten legten, um die Strafgelder und damit ihr Einkommen zu vermehren. Dies veranlaßte Karl d. Gr. zu einer Reform des Gerichtswesens, deren Wortlaut nicht mehr erhalten ist, auf die aber in einem Kap. von 805 Bezug genommen wird. In letzterem (MGLL II r. 2001) heißte sie de placitis, quae ilberi komines obsevure debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda est, et vuldeited in anno tria solummoid generalia placial observent. Danach ist durch Karl die allgemeine Dingpflicht auf 3 Vollgerichte beschränkt worden. Bald scheidet sich auch die Materie nach Vollgericht des Grafen und gebotenem Gericht des Schultheiß. Ersteres hat nur noch die Kriminalsachen und Streitigkeiten über Leben und Eigentum.

Vgl. Brunner, Das Herkommen der Schöffen, MIÖG 8 (1887); Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts, Z.d. Sav. Stift., GA6 (1886); Hermann, Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts, Gierkes Unters. 10 (1881)

Über die Ableitung des Namens (germ. skapan, got. skapjan = schaffen, lat. scabini) vgl. Grimm, Ra 775f.

Das Hofgericht war ausschließliche Instanz für: 1. institu dengetla. 2. Hochverrat und herisit; 3. Verweigerung des Untertaneneides, Amtsvergehen und Nichtbeachtung des königlichen Bamngebiets, 4. Prozesse der Grafen, woraus sich der privilegierte Gerichtsstand entwickelte Der Plalzgraf hatte die Voruntersuchung und Leitung der Verhandlungen, vielfach auch die Entscheidung, besonders in Italien.

Immunitätsgerichte. Seit der Zeit Karls d. Gr. hatten die Hinterassen desselben Herren ihren Gerichtstand im Immunitätsgericht be causac lexiores. Vorsitzender war der Vogt. Die Zuständigkeit d. Immunitätsger. dehnte sich bald auf alle Klagen gegen Hintersassen aus, auch wenn der Kläger nicht unter der Immunität stand.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3B 1868—81; Meyer, Die Gerichts barkeit über Unfreie und Hintersassen, Z. d. Sav. Stift., GA 2. 3 (1881 u.82).

Kirchl. Gerichtsbarkeit. Das Verhältnis zwischen der Kirche und der weltlichen Gerichtsbarkeit wurde geregelt durch das E dikt Chlot ach ars II. von 674. Das weltliche Gericht war kompetent für alle Kapitalverbrechen, auf die Todes- und Leibesstrafe stand. Bei niederen Geistlichen ging nur eine Verständigung zwischen dem weltlichen Richter und dem Bischof voraus, bei Diakonen, Priestern und Bischöfen hatte der Graf nur die Voruntersuchung, die Synode die Entscheidung über die Schuld, das weltliche Gericht die eventuelle Bestrafung. Bei Klagen um Immobilien und den Personenstand entschied das weltliche Gericht, bei Klagen auf Mobilien (besonders Schuldklagen) das bischöffliche Gericht im Beisein des Grafen. Unter Karl d. Gr. wurde den Inhabern der 3 höheren Weihen erlaubt, sich vor Gericht vertreten zu lassen.

Vgl. Nißl, Gerichtstand des Klerus im fränk. Reich, 1886; Zur Gesch. des Chlotar-Ediktes von 614, MIÖG, Egb. 3 (1882).

Quellen. Blume 188f. 215-233. Lex Salica bei Schmieder 123f. Charakteristische Stellen aus dem salischen, ripuarischen, alemann., bayrischen und sächsischen